

ND-7233-190 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Alter Baumbestand auf dem Friedhof in Hillesheim“

RECHTSVERORDNUNG

über das Naturdenkmal

"Alter Baumbestand auf dem Friedhof in Hillesheim"

vom 05. September 1985

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baumbestand wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Alter Baumbestand auf dem Friedhof in Hillesheim".

§ 2

- (1) Bei dem Naturdenkmal "Alter Baumbestand auf dem Friedhof in Hillesheim" handelt es sich um 28 Linden (*Tilia* var.), 1 Bergulme (*Ulmus glabra*), 1 Esche (*Fraxinus excelsior*) und eine Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*) auf dem Friedhofsgrundstück in der Gemarkung Hillesheim, Flur 13, Flurstück Nr. 234/37 (Meßtischblatt 5706 Hillesheim, Hochwert: 55.73.210-310/Rechtswert: 25.47.140-220).
- (2) Mitgeschützt sind die Wurzelbereiche der Bäume zwischen Stammfuß und Kronentraufe.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des alten Baumbestandes wegen seiner Eigenart, Schönheit und Seltenheit, seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und das Ortsbild sowie seiner naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung.

- 2 -

§ 4

Folgende Handlungen sind, außer bei Gefahr im Verzuge ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

1. Die Bäume oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen oder Nägel oder Stifte anzubringen;
2. Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden oder organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
3. die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten zu verändern;
4. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, vorbeizuleiten oder zu entnehmen;
5. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zu verlegen oder Freileitungen zu errichten;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) zu lagern oder abzulagern oder den geschützten Bereich sonst zu verunreinigen;
9. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

- 3 -

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 die Bäume oder Teile davon entfernt oder beschädigt oder Nägel oder Stifte anbringt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet oder organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten verändert;
4. § 4 Nr. 4 Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, vorbeileitet oder entnimmt;
5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. § 4 Nr. 6 Leitungen zur Ver- oder Entsorgung verlegt oder Freileitungen errichtet;
7. § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält;
8. § 4 Nr. 8 Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt;
9. § 4 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Daun vom 07. November 1979 in Kraft.

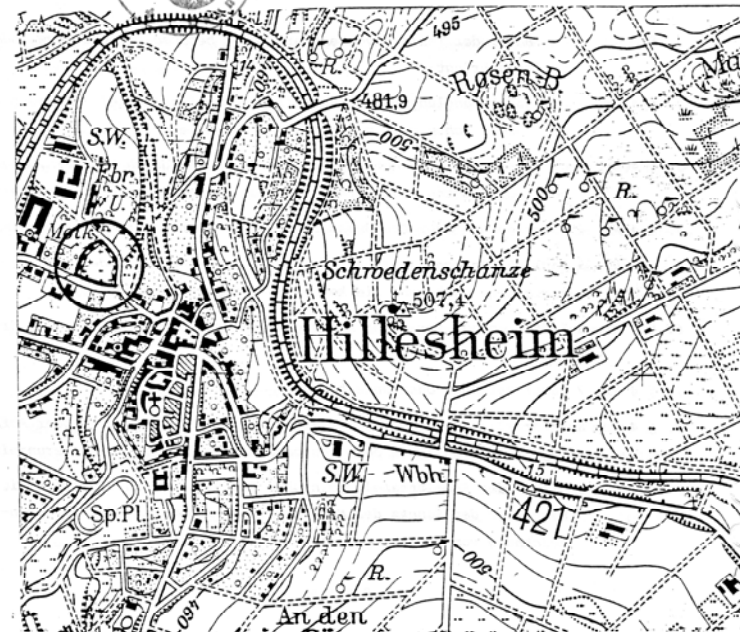
5568 Daun, den 05. September 1985
Az.: 73-362-02,120

Kreisverwaltung Daun
Untere Landespflegebehörde


NATURDENKMAL

"alter Baumbestand auf dem
Friedhof in Hillesheim"

(Anlage zur Rechtsverordnung
Az.: 73-362-02,120 vom 05.09.1985)



Auszugsweise Vergrößerung 1:10 000 aus der Top.Karte 1:25 000
Nr. 5706 Hillesheim

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz
vom 1.10.1969 - Az.: 4062/SA.305/69, vervielfältigt durch:
Landratsamt Daun

Rechtsverordnung

zur Berichtigung der Rechtsverordnung über das Naturdenkmal

"Alter Baumbestand auf dem Friedhof in Hillesheim"

vom 01. September 1986

aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-I, wird verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Alter Baumbestand auf dem Friedhof in Hillesheim" vom 05. September 1985 (Veröffentlichung bekanntgegeben im Trierischen Volksfreund vom 07./08.09.1985) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Bei dem Naturdenkmal "Alter Baumbestand auf dem Friedhof in Hillesheim" handelt es sich um 22 Linden (Tilia var.), 4 Bergahorn (Acer pseudoplatanus), 1 Roßkastanie (Aesculus hippocastanum), 1 Bergulme (Ulmus glabra), 1 Esche (Fraxinus excelsior), 2 Roteichen (Quercus rubra) und 1 Weißdorn (Crataegus monogyna) auf dem Friedhofsgrundstück in der Gemarkung Hillesheim, Flur 13, Flurstück Nr. 234/37 (Meßtischblatt 5706, Hillesheim, Hochwert: 55.73.210-310/Rechtswert: 25.47.140-220)."

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Daun, den 01. September 1986
73 - 362-02.120



KREISVERWALTUNG DAUN

K.A. Orth
Landrat